

**„TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN –  
Verein zur Auflage eines Tierschutzvolksbegehrens in Österreich“**

**§1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzvolksbegehren – Verein zur Auflage eines Tierschutzvolksbegehrens in Österreich“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien, er erstreckt seine gemeinnützige Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§2: Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Auflage eines Tierschutzvolksbegehrens in Österreich. Ziel ist die Erreichung der notwendigen Unterstützungserklärungen & Unterschriften, um eine Behandlung im Nationalrat zu erwirken. Die Aufgabe des Vereins ist es alle Maßnahmen und Aktivitäten zu planen, zu leiten und durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.
2. Durch die Aktivitäten des Vereins soll das gesellschaftliche Bewusstsein über die Wichtigkeit des Tierschutzes gesteigert und die Notwendigkeit der Förderung des Tierwohls in allen relevanten Diskursen verankert werden. Der Tierschutz soll zu einem zentralen politischen Thema werden und künftig die Aufmerksamkeit und Wertschätzung erhalten, die er sich verdient hat.
3. Nach erfolgreicher Durchführung des Tierschutzvolksbegehrens entscheidet die Generalversammlung, worauf der gemeinnützige Zweck des Vereins weiterführend gerichtet werden soll. Allfälliges Vereinsvermögen wird hierfür verwendet oder andernfalls einer anderen gemeinnützigen Institution zugeführt, die nachweislich ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

**§3: Mittel des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
  - d. Kostenbeiträge für Einzelleistungen
  - e. Projektförderungen von Institutionen und privaten Stiftungen
  - f. Spenden und Gelder aus Sammlungen und sonstigen Spendenerlösen
  - g. Erlöse aus Crowdfunding-Kampagnen
  - h. Zufallsgewinne aus Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks

#### **§4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Zur Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a. Die Abhaltung von regelmäßigen Treffen der Mitwirkenden zur Erarbeitung und Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen
  - b. Der regelmäßige Versand von Newslettern an Interessierte und die Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Maßnahmen
  - c. Die Einrichtung von elektronischen Medien wie Homepage, Facebook-Seite & -Gruppe und Newsletter
  - d. Die jährlich stattfindende Generalversammlung des Vereins

#### **§5: Mitglieder - Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, Frauen wie Männer. Durch die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Beitrittsgesuchs wird die Mitgliedschaft konstituiert. Eine Übermittlung via E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung.
3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die den Verein unterstützen möchten, aber nicht an Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
4. Außerordentliche Mitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften berechtigen nicht zur Stimmabgabe oder zur Teilnahme an für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Vorstand gegen die Mitgliedschaft entscheiden, wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Generalversammlung und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und kann nur zum Monatsende erfolgen. Eine Übermittlung via Mail gilt als schriftliche Mitteilung.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied sich schädlich gegenüber dem Verein oder seinem Zweck verhält.

#### **§6: Mitglieder - Rechte und Pflichten**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Generalversammlung teilzunehmen. In der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder aktives Wahlrecht, bei der Wahl des Vorstands im Rahmen

der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder aktives & passives Wahlrecht.

2. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder kann in schriftlicher Form die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

### **§7: Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10), die RechnungsprüferInnen (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

### **§8: Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder auf Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Verhinderung seine Stellvertreterin.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und kann seine Stimme bis 24h vor der Generalversammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen.
9. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Generalversammlung einladen und muss dies den ordentlichen Mitgliedern zwei Wochen vor der Generalversammlung bekannt geben.
10. Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.
11. Erfordernisse gültiger Beschlüsse: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung einmalig vertagt und die nächste Mitgliederversammlung muss im Laufe eines Monats einberufen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

### **§9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
2. Wahl und Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstands, oder des gesamten Vorstands und der RechnungsprüferInnen
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
7. Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte und Pläne des Vereins
8. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der Mittel

### **§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002)**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann und einer Stellvertreterin zusammen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
3. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen daher insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung der Generalversammlung
  - b. Aufnahme der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen
  - c. Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel
  - d. Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung
5. Der Obmann erstattet bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die RechnungsprüferInnen (§11) den Finanzbericht.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von beiden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
7. Der Vorstand kann zu jeder Zeit vom Obmann einberufen werden, die Einladung muss schriftlich erfolgen.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg, ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitglieder des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

### **§ 11 Die RechnungsprüferInnen (Kontrolle)**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 12 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine Schiedsgerichtsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 13 Vertretung nach außen, Zeichnungsbefugnis**

1. Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten.
2. Mitteilungen des Vereins zeichnet der Obmann, Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art, sowie in Geldangelegenheiten zeichnen der Obmann und seine Stellvertreterin gemeinsam.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer gemeinnützigen Institution zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

**Wien, 27. Juli 2018**